



Auswärtiges Amt



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Ali Al-Dailami  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Andreas Michaelis**  
Staatssekretär

Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

Postanschrift:  
11013 Berlin

[www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)

**Schriftliche Fragen für den Monat Oktober 2022**  
**Frage Nr. 10-418**

Berlin, 3. November 2022

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Ihre Frage:

***Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Bericht der Friedensnobelpreisträgerin IPPNW vom 12. Oktober, laut dem eine IPPNW-Delegation aus Deutschland und der Schweiz "indirekte Hinweise" gefunden habe, dass "die Türkei bei Angriffen auf kurdische Zivilistinnen und Zivilisten und Kämpferinnen und Kämpfern der PKK im Nordirak" Chemiewaffen eingesetzt und so möglicherweise das Chemiewaffenverbot verletzt habe (<https://www.ippnw.de/startseite/artikel/de/ippnw-veroeffentlicht-bericht-zu-chem.html>), und setzt sich die Bundesregierung als Mitgliedsstaat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW), wie von der IPPNW gefordert, für "eine sofortige, unabhängige internationale Untersuchung" der Vorwürfe durch die OPCW ein, wenn ja wie?***

beantworte ich wie folgt:



Seite 2 von 2

Der Bundesregierung ist der in der Fragestellung erwähnte IPPNW-Bericht sowie die darin genannte türkische Operation zur Befreiung von Geiseln, in deren Rahmen es im Februar 2021 laut türkischem Verteidigungsminister zum Einsatz von Tränengas gekommen ist, bekannt. Darüber hinausgehende eigene Kenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Türkei ist wie die Bundesrepublik Deutschland Vertragsstaat des am 29. April 1997 in Kraft getretenen Abkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ). Bei ihrem Beitritt zum Abkommen hat die Türkei keine Bestände chemischer Waffen deklariert. Um die Einhaltung des Abkommens zu gewährleisten, wurde die Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (OVCW) geschaffen. Die Türkei unterliegt als Vertragsstaat den Überwachungsmechanismen dieser Organisation.

Laut Art. IX Absatz 1 CWÜ sollen Vertragsstaaten durch Austausch von Informationen und durch Konsultationen Angelegenheiten klären, die Zweifel über die Einhaltung des CWÜ hervorrufen können. Die Bundesregierung sieht auf Grundlage des gegenwärtigen Kenntnisstands keine Veranlassung, sich dem Vorschlag des IPPNW anzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen